

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNBVO)
Nichtzulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNBVO folgende Nutzungen:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Mischgebiet (§ 6 BauNBVO)

Nichtzulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNBVO folgende Nutzungen:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsräume

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

2.1 Zulässige Grund-/Geschossfläche

Table with 3 columns: Nutzung, Grundfläche § 17 i.V.m. § 19 BauNBVO, Geschossfläche § 17 i.V.m. § 20 BauNBVO. Rows for WA, MI, GRZ, GFZ.

Für Baugrundstücke mit einer Fläche gemäß § 19 Abs. 3 BauNBVO von weniger als 450 m² erhöht sich die GFZ auf 0,6.

Die zulässige Grundfläche darf überschritten werden:

- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

2.2.1 Garagen/Carports/Nebengebäude
Die Anordnung der Garagen/Carports/Nebengebäude hat oberirdisch zu erfolgen. Die Errichtung von Kellergaragen ist unzulässig.

2.2.2 Wohngebäude
max. 2 Vollgeschosse zulässig
Bauweise: Bautyp A - Erdgeschoss und Dachgeschoss
Bautyp B - Erdgeschoss und 1 Obergeschoss
Bautyp C - Erdgeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss

Haustyp nach Geländeneigung
Hangbauweise mit Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss (U+I+D) ist bei einer Geländeneigung von mehr als 1,50 m ab natürlichem Gelände auf Hofstiefe anzuwenden.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

2.3.1 Wandhöhe
Garagen/Carports/Nebengebäude: max. 3,00 m
Wohngebäude: Bautyp A max. 5,00 m, Bautyp B max. 6,50 m, Bautyp C max. 5,00 m / 7,50 m

2.3.2 Firsthöhe
Wohngebäude: bei allen zulässigen Bautypen ist eine Firsthöhe von max. 10,00 m zulässig.

Definition:
Die Wandhöhe/Firsthöhe der baulichen Anlagen auf den Parzellen 1 - 26 ist zu messen ab FOK-Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die FOK-Erdgeschoss der baulichen Anlagen der Parzellen 1 - 26 ist auf das Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße zu legen (Bezugspunkt = Zufahrtbereich - siehe Sonstige Festsetzungen "Bezugspunkt Höhenlage baulicher Anlagen").

Abweichend davon gilt: Liegt das Geländeneau im Bereich des geplanten Gebäudes mehr als 0,50 m über dem Niveau des Höhenbezugspunktes, dann darf die FOK-Erdgeschoss bis zu 0,20 m über dem Geländeneau angelegt werden.

3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches gilt nachfolgende Bauweise:
Wohngebäude: offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNBVO
Nebengebäude: abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNBVO

4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Die festgesetzte Firstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur längeren Gebäudesseite zu verlaufen.

5 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)

Table with 2 columns: Bautyp, Größe in qm. Rows for Einzelhaus (500), Doppelhaushälfte (350).

6 ANZAHL DER WOHNHEINHEITEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

Table with 2 columns: Bautyp, Wohnheinheiten (WE). Rows for Einzelhaus (max. 3 WE), Doppelhaushälfte (max. 3 WE).

7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

7.1 Gestaltung baulicher Anlagen

7.1.1 Garagen/Carports/Nebengebäude
Dachform: Satteldach (SD)/Puttdach (PD)/Flachdach (FD)/Waldach (WD)/Zelttdach (ZD)
Dachneigung: zu Bautyp A/C: max. 45°, zu Bautyp B: max. 25°

7.1.2 Wohngebäude
Bautyp A/C: Satteldach (SD)/höhengestaffeltes Satteldach
Dachform: 35° - 45°
Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine; anthrazit oder grau; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut;

7.1.3 Pflanzungen
An der Grundstücksgrenze aneinandergebaute Garagen/Carports/Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Wandhöhe aufeinander abzustimmen.

8 GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

8 NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Die nichtüberbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden.

9 STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN

Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten.

11 PFLANZMASSNAHMEN

11.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken.

11.2 Straßennaum

Zur Begrünung des Straßennaumes sind Bäume 1. und 2. Ordnung gemäß Artenliste 15.1 und den entsprechenden Mindestqualitäten an den festgesetzten Standorten zu pflanzen.

11.3 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Zur Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 15.2 und 15.3 und den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.

12 OFFENER RÜCKHALTEBEREICH

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über eine offene, naturnah ausgebildete Rückhaltefläche, die mit autochthonem Saatgut einzusäen und extensiv zu pflegen ist.

13 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.

14 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes aus dem kommunalen Ökokoanto der Gemeinde Adlkofen bereitgestellt wie folgt:

- Flurnummer 826 (Fläche 4) - Gemarkung Jengkofen
- Anlage einer Streubstwiese
- Schafbeweidung im weiten Gehüt
- Flurnummer 826 (Fläche 5) - Gemarkung Jengkofen
- Anlage einer Streubstwiese
- Anlage einer Wallnussbaumreihe
- Schafbeweidung im weiten Gehüt

15 ARTENLISTEN

Es ist auf die Verwendung autochthonen Gehölzmaterials, falls verfügbar, zu achten.

15.1 Gehölze 1. und 2. Ordnung im Straßennaum

Qualität: H, 3 xv., 12-14 bzw. 14-16 (Straßennaumprofil)

Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Crataegus prunifolia Pfleambblätteriger Weißdorn
Pyrus celtica Chinesische Wild-Birne
Robinia pseudoacacia Robinie
Sorbus aria Gewöhnliche Mehlbeere
Tilia cordata Winter-Linde
und vergleichende Arten

15.2 Gehölze 1. und 2. Ordnung im Straßennaum

Qualität: H, 3 xv., 12-14 bzw. 14-16 (Straßennaumprofil, falls erforderlich)

15.3 Sträucher
Qualität: vStr, mind. 4 Tr., 60-100

Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Haselnuss
Euonymus europaeus\* Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare\* Gemeine Heckenkirsche
Lonicera xylosteum\* Hundsrose
Rosa canina Bibernelle-Rose
Rosa pimpinellifolia Wein-Rose
Rosa rubiginosa Sal-Weide
Salix caprea Reif-Weide
Salix daphnoides Lavendel-Weide
Salix eleagnos Purpur-Weide
Salix purpurea Korb-Weide
Salix viminalis Schwarzer Holunder
Sambucus nigra Flieder
Syringa vulgaris\* Wasser-Schneeball
Viburnum opulus\* und vergleichende Arten

15.4 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.5 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.6 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.7 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.8 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.9 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.10 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.11 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.12 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.13 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.14 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.15 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.16 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.17 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.18 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.19 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.20 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.21 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.22 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.23 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.24 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.25 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.26 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.27 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

15.28 Gestaltung des Geländes

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Geländeänderungen zugelassen:
- bis zu 35 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNBVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen mit wasserdurchlässigen, begrüntem Belägen mit Öffnungsanteil von mindestens 30 %.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNBVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNBVO)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNBVO)

Baugrenze: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Sichtdreiecke: Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtfelder darf die Sicht über 0,80 m über der Straßenoberkante durch nichts beeinträchtigt werden

Straßenbegrenzungslinie
Öffentlicher Gehweg / Geh- und Radweg
Öffentliche Parkflächen
Private Verkehrsflächen zur Erschließung der Bauparzellen und zur Anlage von Stellplätzen

SCHEMASCHNITTE

ZULÄSSIGE BAUTYPEN - FREI WÄHLBAR

BAUTYP A: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP B: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP C: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP D: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP E: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP F: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP G: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP H: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP I: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP J: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP K: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP L: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP M: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP N: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP O: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP P: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP Q: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP R: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP S: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP T: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP U: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP V: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP W: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP X: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP Y: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP Z: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AA: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AB: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AC: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AD: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AE: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AF: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AG: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AH: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AI: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AJ: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AK: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AL: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AM: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AN: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AO: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AP: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AQ: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AR: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AS: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AT: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AU: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AV: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AW: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AX: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung

BAUTYP AY: BAUWEISE, Baugrenzen und Dachneigung